



# Vereinsstatuten des FC Münchwilen 1949

## Inhaltsverzeichnis

Vereinsstatuten des FC Münchwilen 1949.....	1
I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
Art. 1 Name, Vereinsfarben und Sitz .....	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Verbindungen.....	3
II. Kapitel: MITGLIEDSCHAFT .....	3
Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
Art. 5 Mitgliederkategorien.....	3
Art. 5a Aktive.....	4
Art. 5b Junior:innen .....	4
Art. 5c Senior:innen.....	4
Art. 5d Ehrenmitglieder .....	4
Art. 5e Freimitglieder.....	4
Art. 5f Passivmitglieder.....	4
Art. 5g Funktionäre.....	4
Art. 6 Rechte der Mitglieder.....	4
Art. 7 Pflichten der Mitglieder .....	5
Art. 8 Pflichtverletzung.....	5
Art. 9 Boykott.....	5
Art. 10 Austritt aus dem Verein .....	5
Art.11 Ausschluss von Mitgliedern.....	5
Art. 12 Jahresbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern.....	5
III. Kapitel: ORGANISATION .....	6
Art. 13 Organe .....	6
IV. Kapitel: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
Art. 14 Oberstes Organ des Vereins .....	6
Art. 15 Ordentliche Mitgliederversammlung .....	6
Art. 16 Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung .....	6
Art. 17 Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung .....	6
Art. 18 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung.....	7



Art. 19 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.....	7
Art. 20 Anträge von Mitgliedern.....	7
Art. 21 Leitung der Mitgliederversammlung.....	7
Art. 22 Ausserordentliche Mitgliederversammlung.....	7
V. Kapitel: DER VORSTAND.....	8
Art. 23 Der Vorstand.....	8
Art. 24 Kompetenzen des Vorstandes.....	8
Art. 25 Unterschriftsberechtigung.....	8
Art. 26 Wählbarkeit und Chargen.....	8
VI. Kapitel: DIE KOMMISSIONEN.....	8
Art. 27 Grundsatz.....	8
VII. Kapitel: FINANZEN, RECHNUNGSABSCHLUSS UND REVISION.....	9
Art. 28 Einnahmen.....	9
Art. 29 Ausgaben.....	9
Art. 30 Mitgliederbeiträge.....	9
Art. 31 Bussen der Verbände.....	9
Art. 32 Vereinsjahr und Rechnungsjahr.....	9
Art. 33 Separat geführte Kassen.....	9
Art. 34 Die Revisionsstelle.....	9
Art. 35 Haftung.....	10
VI. Kapitel: STATUTENAENDERUNGEN.....	10
Art. 36 Gültigkeit.....	10
Art. 37 Anträge.....	10
VII. Kapitel: AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	10
Art. 38 Grundsatz.....	10
Art. 39 Folgen der Auflösung.....	10
Art. 40 Vermögensüberschuss.....	10
VIII. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
Art. 41 Inkrafttreten.....	11
Art. 42 Ersetzen der bisherigen Statuten.....	11



## I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### *Art. 1 Name, Vereinsfarben und Sitz*

Unter dem Namen Fussballclub Mönchwilen besteht seit 1949 ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Die Vereinsfarben sind blau/weiss und sein Sitz befindet sich in 9542 Mönchwilen TG.

### *Art. 2 Zweck*

Der FC Mönchwilen bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens, die Jugendförderung, die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der Sozialkompetenz. Er pflegt den Kontakt zu anderen, regionalen Vereinen und arbeitet kooperativ mit den Behörden zusammen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Rasse, Geschlecht oder sexueller Orientierung ab.

### *Art. 3 Verbindungen*

Der FC Mönchwilen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV) und des Thurgauer Fussballverbandes (TFV).

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und der Regionalverbände OFV und TFV sind für den FC Mönchwilen sowie für seine Mitglieder verbindlich.

## II. Kapitel: MITGLIEDSCHAFT

### *Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft*

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche die Statuten des Vereins mittels eines schriftlichen Beitrittsgesuches ausdrücklich anerkennt und vom Verein aufgenommen wird.

Die Beitrittsgesuche minderjähriger Neumitglieder müssen von deren gesetzlichen Vertretern mitunterzeichnet werden.

### *Art. 5 Mitgliederkategorien*

Die Vereinsmitglieder werden unterteilt in:

- a) Aktive
- b) Junior:innen
- c) Senior:innen
- d) Ehrenmitglieder
- e) Freimitglieder
- f) Passivmitglieder
- g) Funktionäre



#### *Art. 5a Aktive*

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist und sich bereit erklärt, im Club als vollwertiges Mitglied mitzuwirken.

#### *Art. 5b Junior:innen*

Als Junior:in kann aufgenommen werden, wer das vom Ostschweizer Fussballverband (OFV) festgesetzte Mindestalter erreicht hat.

#### *Art. 5c Senior:innen*

Mitglied der Senior:innen kann werden, wer das vom Ostschweizerischen Fussballverband (OFV) festgesetzte Mindestalter erreicht.

#### *Art. 5d Ehrenmitglieder*

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung verliehen. Die Ehrenmitglieder sind – alle Rechte geniessend – von der Mitgliederbeitragspflicht gegenüber dem Club entbunden.

#### *Art. 5e Freimitglieder*

Freimitglied kann werden, wer mindestens 10 Jahre als Aktivmitglied und/oder Senior:in dem FC Münchwilen angehört und sich durch besondere Verdienste um den Club ausgezeichnet hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Freimitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, sind sonst jedoch je nach Alter den Aktiven oder Senior:innen gleichgestellt.

#### *Art. 5f Passivmitglieder*

Passivmitglied kann werden, wer nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen will, sein Interesse am Club jedoch durch die Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages bekundet. Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, so fällt die Mitgliedschaft dahin.

#### *Art. 5g Funktionäre*

Trainer:innen, Schiedsrichter:innen und Vorstandsmitglieder fallen automatisch unter die Mitgliederkategorie Funktionäre. Der Vorstand kann zusätzliche Funktionäre bestimmen, welche eine relevante Funktion für den FC Münchwilen ausführen, jedoch nicht zum Vorstand gehören, wie z.B. Mitglieder der Nachwuchs- und Senior:innen Kommission, Beisitzer:innen, technische oder sportliche Leiter:innen, Revisor:innen oder Leiter:innen von Organisationskomitees.

#### *Art. 6 Rechte der Mitglieder*

Die Mitglieder aller Kategorien des FC Münchwilen haben das Recht:

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Mitgliederversammlung, Cluborgane, Website, Newsletter o.ä.);
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.



### *Art. 7 Pflichten der Mitglieder*

Die Mitglieder des FC Mönchwilen haben die Pflicht:

- a) sich gegenüber dem FC Mönchwilen treu und loyal zu verhalten;
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes (OFV) und des FC Mönchwilen zu befolgen;
- c) die von der Mitgliederversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- d) den FC Mönchwilen für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre) des Vereins Folge zu leisten;
- f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Mönchwilen hervorgehen.

### *Art. 8 Pflichtverletzung*

Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis zu CHF 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

### *Art. 9 Boykott*

Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

### *Art. 10 Austritt aus dem Verein*

Austritte von Aktiven, Junior:innen und Senior:innen können nur durch eine schriftliche oder mündliche Austrittserklärung an einen Funktionär erfolgen. Die/der Austretende haftet für den Mitgliederbeitrag der laufenden Saison. Eine Rückerstattung des bezahlten Jahresbeitrages ist ausgeschlossen.

### *Art. 11 Ausschluss von Mitgliedern*

Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, den Interessen oder Statuten des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, sich Anordnungen von Funktionären des Vereins wiederholt widersetzt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort und ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

### *Art. 12 Jahresbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern*

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.



### III. Kapitel: ORGANISATION

#### *Art. 13 Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Nachwuchs-Kommission;
- d) die Senior:innen-Kommission;
- e) die Rechnungsrevisoren;

### IV. Kapitel: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### *Art. 14 Oberstes Organ des Vereins*

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten und Gesetzen übertragen sind.

#### *Art. 15 Ordentliche Mitgliederversammlung*

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.

#### *Art. 16 Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung*

Der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Appell;
- b) Wahl der Stimmezähler:innen;
- c) Abnahme des Protokolls der vorhergehenden Versammlung;
- d) Abnahme der Jahresberichte der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kommissionen;
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisor:innen;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Wahlen;
- h) Änderung oder Ergänzung der Statuten und Reglemente;
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- j) Ehrungen;
- k) Verschiedenes, Umfrage.

#### *Art. 17 Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung*

- a) Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien ab dem Erreichen des 16. Altersjahres.
- b) Die ordentliche sowie die ausserordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- c) Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat die/der Präsident:in den Stichentscheid.
- d) Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- e) Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.



- f) Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- g) Dringliche Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung der Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

#### *Art. 18 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung*

Stimm- und wahlberechtigt und zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugelassen sind sämtliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Für stimm- und wahlberechtigte Mitglieder ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung obligatorisch.

Wer verhindert ist, muss sich in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder dem Sekretariat abmelden. Wer unentschuldigt fernbleibt, kann durch den Vorstand mit einer Busse von CHF 50.00 belangt werden.

#### *Art. 19 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung*

Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung unter Beilage der Traktandenliste und allfälliger Anträge des Vereinsvorstandes in schriftlicher oder elektronischer Form zur Versammlung einzuladen.

Sollte es aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich sein, eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die es allen Mitgliedern erlaubt, daran teilzunehmen, kann der Vorstand beschliessen, seinen Mitgliedern die Traktanden in schriftlicher oder elektronischer Form zu unterbreiten mit einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung.

#### *Art. 20 Anträge von Mitgliedern*

Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form an den Vereinsvorstand zu richten.

#### *Art. 21 Leitung der Mitgliederversammlung*

Die/der amtierende Präsident/in leitet die Mitgliederversammlung bis zum Schluss. Ist die/der Präsident:in verhindert, leitet die/der Vizepräsident:in die Versammlung. In Ausnahmesituationen kann ein/e durch den Vorstand gewählte/r Tagespräsident:in die Versammlung leiten. Diese/r darf nicht dem Vorstand angehören.

Die/der Versammlungsleiter:in stellt zu Beginn fest, ob die Mitgliederversammlung statutengemäss einberufen wurde. Dann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.

#### *Art. 22 Ausserordentliche Mitgliederversammlung*

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels schriftlicher oder elektronischer Form und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung finden im Übrigen sinngemässe Anwendung.



## V. Kapitel: DER VORSTAND

### *Art. 23 Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus 4 – 12 Mitglieder, mindestens aus:

- a) Präsident:in
- b) Vizepräsident:in
- c) Finanzchef:in
- d) Aktuar:in

Optional kann der Vorstand aus Ressorts wie beispielsweise Sekretariat, Events und Marketing, Sport, Jugendkommission, Seniorenkommission, Spielbetriebskommission, Sicherheit oder Kommunikation bestehen.

### *Art. 24 Kompetenzen des Vorstandes*

- a) Die Vereinsleitung hat die Geschäfte des FC Münchwilen mit aller Sorgfalt zu tätigen und seine Ziele nach bestem Wissen und Gewissen anzustreben.
- b) In die Kompetenz der Vereinsleitung fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- c) Die Vereinsleitung sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Die Vereinsleitung kann einzelne ihrer Aufgaben delegieren. Die Delegierten sind der Vereinsleitung gegenüber weisungsgebunden.
- e) Die Vereinsleitung versammelt sich auf Einladung der/des Präsidentin/Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern und kann zu ihren Sitzungen weitere Vereinsmitglieder als Beisitz zuziehen, die ihr nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- f) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse offen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- g) Die/der Präsident:in stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### *Art. 25 Unterschriftsberechtigung*

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die/der Präsident:in und die/der Vizepräsident:in unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied, kollektiv zu Zweien. Die Vereinsleitung kann weitere Zeichnungsberechtigungen erteilen.

### *Art. 26 Wählbarkeit und Chargen*

In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens vier Personen gemäss den unter Art. 23 genannten Funktionen anzugehören. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

## VI. Kapitel: DIE KOMMISSIONEN

### *Art. 27 Grundsatz*

Der Verein verfügt über eine Nachwuchs- und eine Senior:innen-Kommission. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.



## VII. Kapitel: FINANZEN, RECHNUNGSABSCHLUSS UND REVISION

### *Art. 28 Einnahmen*

Die Einnahmen des FC Münchwilen setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Bussen;
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen;
- d) Einnahmen aus dem Clublokal
- e) Gönner- und Supporterbeiträgen;
- f) Schenkungen;
- g) Beiträgen der Gemeinde und öffentlicher Institutionen
- h) Sonstige Einnahmen

### *Art. 29 Ausgaben*

Die Ausgaben des FC Münchwilen setzen sich zusammen aus:

- a) Anschaffungen von Spielmaterialien
- b) Unterhalt der Sportanlagen
- c) Entschädigungen an Funktionäre wie Schiedsrichter:innen und Trainer:innen
- d) Verwaltungsspesen
- e) Verschiedenem

### *Art. 30 Mitgliederbeiträge*

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.

Ehren-, Freimitglieder und Funktionäre sind beitragsbefreit. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

### *Art. 31 Bussen der Verbände*

Bussen der Verbände sind durch das verursachende Vereinsmitglied zu tragen. Der Vorstand kann Ausnahmeregelungen festsetzen.

### *Art. 32 Vereinsjahr und Rechnungsjahr*

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Das Rechnungsjahr entspricht demgegenüber dem Kalenderjahr.

### *Art. 33 Separat geführte Kassen*

Separat geführte Kassen durch die Kommissionen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

### *Art. 34 Die Revisionsstelle*

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisor:innen zusammen, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Rechnungsrevisor:innen sind unabhängig und organisieren sich selbst.



Die Rechnungsrevisor:innen begutachten und prüfen die Jahresrechnung sowie die Geschäftsführung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen. Sie berichten der Jahresversammlung über ihre Revisionstätigkeit und deren Ergebnisse. Ihre Anträge haben sie spätestens 7 Tage vor der Jahresversammlung an den Vorstand bekannt zu geben.

#### *Art. 35 Haftung*

Für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### VI. Kapitel: STATUTENAENDERUNGEN

#### *Art. 36 Gültigkeit*

Über Statutenänderungen beschliesst die Mitgliederversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

#### *Art. 37 Anträge*

Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Mitgliederversammlung mitzuteilen. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen.

### VII. Kapitel: AUFLÖSUNG DES VEREINS

#### *Art. 38 Grundsatz*

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist. Diese ausserordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der Versammlung anwesend sind. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

#### *Art. 39 Folgen der Auflösung*

Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

#### *Art. 40 Vermögensüberschuss*

Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Mönchwilen ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet. Kommt eine solche Neugründung innert fünf Jahren nicht zustande, so ist der SFV ermächtigt, über das Vermögen im Interesse des Sports zu verfügen.

## VIII. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### *Art. 41 Inkrafttreten*

Vorstehende Statuten treten mit deren Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach Genehmigung durch den SFV in Kraft.

### *Art. 42 Ersetzen der bisherigen Statuten*

Mit der Genehmigung der Statuten durch den SFV ersetzen die vorstehenden Statuten alle bisherigen Statuten, insbesondere die Statuten vom 18. Februar 1999. Allfällige mit den Statuten in Widerspruch stehende Vereinsbeschlüsse treten ebenfalls unmittelbar ausser Kraft.

*Die Statuten wurden anlässlich der Jahresversammlung vom 11. März 2022 in St. Margarethen von der Mitgliederversammlung angenommen.*

Der Präsident



Manuel Niedermann

Die Aktuarin



Sabrina Marro



Genehmigt durch den  
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 28.04.2022.....



Dominique Schaub  
Juristischer Mitarbeiter